

# SATZUNG

## des Turn- und Sportvereins Wiesbaden-Dotzheim 1848 e.V.

### Vorwort:

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges durfte auf Anordnung der Alliierten in Stadtteilen unter 10.000 Einwohnern nur ein sporttreibender Verein bestehen. Aus diesem Grunde wurde im Dezember 1945 der **Turn- und Sportverein Wiesbaden- Dotzheim 1848 e.V.** als Rechtsnachfolger der ehemaligen Vereine

Turnverein 1848 e.V.  
Radlerclub 1902 e. V.  
Kraftsportverein 1903  
Arbeiterturnverein 1908  
Verein der Sportfreunde 1910 e.V.  
(Zusammenschluss im Jahre 1933 aus dem früheren Sportverein 1910 e.V. und dem Sportclub 1918)

neu gegründet.

Die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen hat sich vom sportlichen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkt als durchaus zweckmäßig erwiesen. Dank der Aufgeschlossenheit sowie der zielstrebigen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit haben alle Mitglieder dazu beigetragen, dass der **TuS Dotzheim** heute einen bedeutenden Platz unter den sporttreibenden Vereinen Wiesbadens einnimmt.

### § 1

#### Name , Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wiesbaden-Dotzheim 1848 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen und Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Pflege des Sportes innerhalb bestehender Sport-Fachverbände mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Betätigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Besondere Aufgaben**

1. Im Rahmen der Gegebenheiten sind möglichst viele Sportarten zu betreiben. In Anpassung an die sich ständig ändernde Entwicklungsstruktur sind im Interesse einer konzentrierten Übungstätigkeit und für eine bessere Überschaubarkeit Fachschafts-Neubildungen möglich.
2. Die sporttreibenden Mitglieder sollen zur sportmedizinischen Untersuchung angehalten werden. Sie sind ihrer Konstitution und Veranlagung gemäß sowie zwecks sportlicher Weiterbildung zu beraten und zu fördern.
3. Die jugendpflegerische und erzieherische Arbeit ist nach Kräften zu unterstützen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, benötigt die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s).
2. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Vordruck!). Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Neumitglied zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr.
3. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Ältestenrat des Vereins offen.
4. Der als Mitglied Aufgenommene erhält eine Mitgliedskarte. Auf Wunsch ist eine Vereinsatzung erhältlich.

Die Mitgliedschaft ist frühestens nach 6 Monaten kündbar, d.h. für diesen Zeitraum besteht Beitragspflicht.

- 5 Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven (sporttreibenden Mitgliedern)
  - b) Passiven (nicht sporttreibenden Mitgliedern)
  - c) Kindern, Schülern, Jugendlichen
  - d) Ehrenmitgliedern

### **§ 5 Ehrenmitglieder, langjährige Mitglieder, besondere Leistungen**

1. Für die Berechnung der Mitgliedschaft für Ehrungen ist das Eintrittsdatum maßgebend.
2. Mitglieder, die dem Verein einschließlich der im Vorwort genannten Vereine 50 Jahre lang ununterbrochen angehört haben, werden Ehrenmitglieder und erhalten die goldene Ehrennadel.
3. Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben, können innerhalb der Gesamtvorstandssitzung auf

Antrag eines Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die sich als 1. Vorsitzender des Hauptvereins in langjähriger, erfolgreicher Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Erforderlich ist eine 2/3-Zustimmung.

4. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder (§ 7).
5. Bei einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 25 sowie 40 Jahren erhält das Mitglied die entsprechende Ehrennadel.
6. Für besondere sportliche Leistungen und langjährige Aktivitäten kann dem Mitglied die Leistungsnadel verliehen werden. Bei Meisterschaften in einer übergeordneten Spielklasse ist die Meisterschaftsnadel in zwei Stufen vorgesehen.
7. Die Verdienstnadel erhält das Mitglied für außergewöhnliche sportliche Leistungen oder für eine vorbildliche Tätigkeit als Mitglied eines Fachschaftsvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und als Helfer oder Betreuer.
8. Mit 2/3-Zustimmung des Gesamtvorstandes kann auf Antrag eines Vorstandes als Auszeichnung für hervorragende Verdienste oder langjährige verantwortungsvolle Mitarbeit der Vereinsteller verliehen werden.
9. Ehrungen finden jährlich im Rahmen einer Hauptversammlung oder einer gesellschaftlichen Veranstaltung statt.

## **§ 6 Beiträge**

1. Beitragsfestsetzungen werden auf Grund der erforderlichen Gegebenheiten nach eingehenden Beratungen im geschäftsführenden Vorstand, in der Fachschaftsleiterrunde und im Gesamtvorstand von diesem vorgeschlagen und in einem ausführlich begründeten Antrag der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. In der Regel zieht der Verein im Einzugsverfahren von den Bank- oder Postscheckkonten der Mitglieder die Beiträge ein. In diesem Falle ist ein Abbuchungszeitraum von 3, 6 oder 12 Monaten erforderlich. Mitglieder, die sich nicht am Einzugsverfahren beteiligen, nehmen die Überweisung des Beitrages auf ein Vereinskonto selbst vor.
3. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen sowie Sonderregelungen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.
4. Bei Familien mit mehreren Vereinsmitgliedern im gemeinsamen Haushalt sind nur die drei ältesten Familienangehörigen beitragspflichtig.
5. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, ebenso Angehörige der Bundeswehr für die Zeit ihres Grundwehrdienstes und Zivildienstleistende für die Zeit des Ersatzdienstes.
6. Die Fachschaften sind berechtigt, für besonders kostenintensive Sportarten neben dem in Abs. 1 festgelegten Beitrag einen Zusatzbeitrag zu erheben. Dazu ist zunächst dem geschäftsführenden Vorstand ein Antrag vorzulegen, in dem darzulegen ist, dass alle finanziellen Möglichkeiten der Fachschaft ausgeschöpft sind und der vorgeschlagene Zusatzbeitrag mit dem Vereinsbeitrag nicht höher liegt als der Beitrag für vergleichbare Sportarten anderer Vereine im Sportkreis Wiesbaden. Nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, der Fachschaftsleiterrunde und des Gesamtvorstandes obliegt die endgültige Beschlussfassung der jeweiligen Fachschafts-Hauptversammlung. Der Zusatzbeitrag gilt als Aktivitätszuschlag; passive Mitglieder sind davon ausgenommen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind befugt, während der Übungsstunden alle Sportanlagen und Sportgeräte des Vereins zu benutzen; über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen des Vereins auf Vorzeigen des Mitgliedsausweises den verbilligten Eintrittspreis für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, anlässlich von Hauptversammlungen Anträge zu stellen, außer dem in § 6 Abs. 1 erwähnten Antrag auf Beitragsfestsetzung.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins sowie die auf den Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten beigetrieben werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Kündigung mittels schriftlicher Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand.
  - c) durch Ausschluss (§ 10 ),
  - d) durch Auflösung des Vereins (§ 18).
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht (§ 7) dem Verein gegenüber.
3. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden und ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Ausscheidende haben rückständige Beiträge noch voll zu bezahlen und Vereinseigentum zurückzugeben.
4. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann von der Beitreibung rückständiger Beiträge abgesehen werden.

## **§ 10 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
  - a) sechsmonatiger Beitragsrückstand ohne Reaktion auf Mahnungen,
  - b) grobe und wiederholte Vergehen gegen die Vereinssatzung und die Vereinszwecke,
  - c) unehrenhaftes Betragen,
  - d) vereinsschädigendes Verhalten.

Die Entscheidung zu a) trifft der geschäftsführende Vorstand, zu b) – d) der Gesamtvorstand durch Beschluss. Der geschäftsführende Vorstand kann zu c) und d) sofort ent-

scheiden, wenn die Situation es erfordert, muss aber nachträglich die Genehmigung des Gesamtvorstandes einholen.

2. Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
3. Für einen solchen Beschluss des Gesamtvorstandes müssen mindestens 2/3 der gültigen Stimmen abgegeben worden sein. Der Ältestenrat ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt, weil er gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 15 Abs. 3 Berufungsinstanz ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den Ältestenrat einzureichen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Fachschaftsleiterrunde
- e) die Fachschaftsvorstände
- f) der Ältestenrat

## **§ 12 Hauptversammlung**

- A 1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.
  2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis zum 30. April des Kalenderjahres statt. Termin und Tagesordnung werden mit den Einladungen zu den Fachschafts-Hauptversammlungen verschickt. Alternativ kann die Hauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitigem Vorschlag für die Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Wiesbadener Tageszeitungen einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
- B Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden; dies innerhalb von 3 Wochen nach Stellung des Antrages, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Tagungstermin darf nicht länger als 6 Wochen nach der Einladung liegen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Wiesbadener Tageszeitungen unter Einhaltung der Wochenfrist.
- C Tagesordnung
1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
    - a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes.
    - b) Rechnungsbericht des Kassierers
    - c) Bericht der Kassenprüfer
    - d) Aussprache zu den Berichten
    - e) Entlastung des Vorstandes
    - f) Anstehende Neuwahlen

## g) Anträge

Der Punkt 1 f) betrifft die Neuwahlen im 2-Jahres-Rhythmus, beim geschäftsführenden Vorstand jeweils nach folgender Reihenfolge:

- |          |  |
|----------|--|
| 1. Jahr  | 1. Vorsitzender, 2. Kassierer, 1. Schriftführer, Jugendleiter, Pressewart, Beisitzer                   |
| 2. Jahr: | 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Schriftführer, Beisitzer, Verantwortlicher für vereinseigene Gebäude |

2. Anträge für die Hauptversammlungen müssen spätestens eine Woche vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sie unterstützt, während der Hauptversammlung zur Beschlussfassung zugelassen werden

## D Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Mit dem 18. Lebensjahr erhalten Mitglieder Stimmfähigkeit. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.
3. Innerhalb des Vereins kann eine Jugendvertretung gewählt werden, die mit den Fachschaften zusammenarbeitet.
4. Innerhalb der Fachschaftshauptversammlungen sind nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaft stimmberechtigt und wählbar.

## E Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die in § 12 Absatz A 2 genannten Kriterien erfüllt sind.
2. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall ein in der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind in der Tagesordnung zur Hauptversammlung bekannt zu geben. Änderungen der Geschäftsordnung stellen keine Satzungsänderungen dar.
5. Zur Abänderung des Vereinszwecks (§ 2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## F Wahlverfahren

1. Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Wahl findet dann statt, wenn ein diesbezüglicher Antrag Stimmenmehrheit erhält.

2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt.
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

### § 13

#### **Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und Fachschaftsleiterrunde**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Kassierer,
  - d) dem 2. Kassierer,
  - e) dem 1. Schriftführer,
  - f) dem 2. Schriftführer,
  - g) dem Jugendleiter,
  - h) dem Verantwortlichen für vereinseigene Gebäude,
  - i) dem Pressewart,
  - j) mehreren Beisitzern.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand tritt im Regelfall wöchentlich zusammen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Ehrenvorsitzenden
  - b) dem geschäftsführenden Vorstand
  - c) den Fachschaftsvorständen (beschränkt auf 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Jugendleiter und technischem Leiter- die übrigen Vorstandsmitglieder können delegiert werden),
  - d) dem Ältestenrat.
4. Die Fachschaftsleiterrunde besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ehrenvorsitzenden und den 1. Vorsitzenden der Fachschaften (bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt ein Mitglied des engeren Fachschaftsvorstandes [2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer] an den Sitzungen teil).

Die Fachschaftsleiterrunde tagt in der Regel alle zwei Monate; der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der betreffenden Organe anwesend sind.

5. Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Über Ergänzungen des Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat die Hauptversammlungen des Vereins einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in der Hauptversammlung, dem Gesamtvorstand und den Fachschaftsleitersitzungen gefassten Beschlüsse durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu achten.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt,

- a) Ausschüsse zu bestellen, bei denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht teilnehmen kann,
  - b) bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen Strafen auszusprechen, gegen die Berufung beim Ältestenrat möglich ist.
9. Für besondere Vorhaben können vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen der vorhandenen Mittel erforderliche Ausgaben bis € 15.000,00 getätigt werden, über Kosten zwischen € 15.000,00 bis € 25.000,00 entscheidet die Fachschaftsleiterrunde und bei Kosten € 25.000,00 bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
  10. Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und die Fachschaftsleiterrunde sind der Hauptversammlung verantwortlich.
  11. Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Führung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Fachschaftsleiterrunde verantwortlich. Sie berufen die Sitzungen ein, bestimmen Ort und Zeit und stellen die Tagesordnung auf.
  12. Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind im Sinne des BGB Vorstand des Vereins. Jeweils 2 vertreten den Verein gemeinschaftlich.
  13. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die satzungsgemäß gewählten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.  
  
Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Vertretung des Vereins oder der Fachschaft bei besonderen Anlässen entstandenen Barauslagen.
  14. Die Aufnahme eines Darlehens ist von der Zustimmung einer Hauptversammlung abhängig.

#### **§ 14**

#### **Fachschaftsvorstände und deren Zuständigkeit**

1. Das in den §§ 12 und 13 Gesagte gilt – abgesehen von den Sonderregelungen dieses § 14 - sinngemäß für die von den Fachschaften zu wählenden Vorstände.
2. Mitglieder der Fachschaftsvorstände sind
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Kassierer,
  - d) Schriftführer,
  - e) Technischer Leiter
  - f) Jugendleiter.

Je nach den besonderen Erfordernissen der einzelnen Fachschaften können Mitglieder zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

3. Hauptaufgabe der Fachschaften ist der ordnungs- und zeitgemäße Übungs- und Spielbetrieb. Bei Übungsleitern ist besonderer Wert auf fachliche Ausbildung – Lizenz des LSB oder der Fachverbände-, Pünktlichkeit und Kenntnisse in Erster Hilfe zu legen.
4. Bei den Fachschaftskassen werden die aus dem Spiel- und Sportbetrieb und den geselligen Veranstaltungen und alle sich weiter ergebenden Einnahmen und Ausgaben satzungsgemäß verwaltet. Es ist darüber Buch zu führen. Eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Kassierer des geschäftsführenden Vorstandes



quartalsmäßig abzugeben, ebenso der geprüfte Kassenbericht über das vergangene Kalenderjahr spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung des Vereins.

5. Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel für sportliche Belange sowie gesellschaftliche Veranstaltungen der Fachschaft statthaft.
6. Die Fachschaftsvorstände sind der Fachschafts- Hauptversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Hauptversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Jahresbericht ist spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

### **§ 15 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat setzt sich aus höchstens einem Mitglied, das keinem Vorstand innerhalb des Vereins angehört, pro Fachschaft zusammen. Mindestens 10 Jahre Vereinszugehörigkeit und die Vollendung des 50. Lebensjahres sind weitere Voraussetzungen.
2. Der Ältestenrat wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ältestenrat kann in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Vorständen und Mitgliedern angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.
4. Der Ältestenrat gibt sich im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese hat Vorschriften für den Ablauf eines Verfahrens (persönliche Anhörung, Einladung von Zeugen, Beiziehung von Unterlagen) und der Entscheidung (Beratung, Verkündung, Begründung) zu enthalten.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens sechs Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins bzw. der Fachschaften einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung bei den Fachschaften ist dem Fachschaftsvorstand sowie dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten (Formblatt). Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des bzw. der Kassierer sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

### **§ 17 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den vom Verein genutzten Sportplätzen und Sporthallen übernimmt der Verein keine Haftung.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Sportamt der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, das es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Auf Beschluss dieser Hauptversammlung ist zur Auflösung oder Aufhebung entweder eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich oder – in Anlehnung an § 12 E 5 - die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder, die nötigenfalls schriftlich einzuholen ist.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

Der Turn- und Sportverein Wiesbaden-Dotzheim 1848 e.V. hat sich mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. März 1987 eine neue Satzung gegeben. Diese Satzung wurde in Einzelbestimmungen mehrfach geändert, zuletzt mit Beschluss der Hauptversammlung vom heutigen Tag. Der geschäftsführende Vorstand wird deshalb beauftragt, die Vereinssatzung in der ab heute geltenden Fassung neu drucken zu lassen.

Wiesbaden, den 01.07.2017

(Jürgen Freund)  
1. Vorsitzender

(Heike Tabarelli)  
1. Schriftführerin

## **GESCHÄFTSORDNUNG** für Hauptversammlungen des TuS Wiesbaden-Dotzheim 1848 e.V.

Für die Durchführung der Hauptversammlungen sind nachstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung bindend:

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Nach Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt bis zur Neuwahl der 2. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein von der Hauptversammlung zu bestimmender Wahlleiter die Führung der Versammlung.
2. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest, die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung zur Tagesordnung.
3. Der Vorsitzende überzeugt sich nach § 12 E 6 von der Anwesenheit des Protokollführers, der Anwesenheitsliste und Protokoll zu führen hat. Außerdem ernennt der Vorsitzende zwei Stimmzähler. Die Rednerliste wird vom 1. Vorsitzenden (s. Punkt 1) als Versammlungsleiter geführt.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei geheimer Wahl gelten unbeschriebene Stimmzettel als Enthaltung, falsch beschriebene als ungültig.
5. Antragsteller und Berichterstatter erhalten außerhalb der Rednerliste als erste und letzte das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Frage muss sofort – außer der Reihe- das Wort erteilt werden.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn darauf aufmerksam zu machen. Schweift er dennoch ab, so kann ihm das Wort entzogen werden.

Verletzt ein Redner die parlamentarische Gepflogenheit, dann hat der Vorsitzende dies zu rügen und bei Weigerung des Redners, seine Worte zurückzunehmen, einen Ordnungsruf zu erteilen. Nach einem weiteren Ordnungsruf kann dem Redner das Wort entzogen werden. Sollte gegen die Geschäftsordnung in grober Weise verstoßen werden, kann der Vorsitzende bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

6. Ein Mitglied des Ältestenrates hat neben dem Vorsitzenden auf die Einhaltung parlamentarischer Gepflogenheiten zu achten.

Wiesbaden-Dotzheim, den 08. April 1971